

Geschäftsordnung der Tennisabteilung des TSV Lustnau 1888 e.V.

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

(1) Die Tennisabteilung wurde 1987 gegründet und stellt eine selbständige Abteilung innerhalb des TSV Lustnau e.V. Sie nimmt im Rahmen des Gesamtvereins die aus der Vereinssatzung abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.

(2) Vom TSV werden der Tennisabteilung die Sportflächen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kosten für Investitionen, Zinsen, Tilgung und die laufenden Ausgaben zur Unterhaltung der Tennisanlagen, der Räumlichkeiten und zum Spielbetrieb müssen durch die Mitglieder der Tennisabteilung über die Aufnahmegebühren und die Abteilungsbeiträge gedeckt werden. Die Abteilung ist zu diesem Zweck zur Führung einer eigenen Kasse verpflichtet. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt anlässlich der Kassenprüfung des Hauptvereins durch die hierfür bestellten Kassenprüfer. Die Abrechnung erfolgt über den Finanzverwalter des Gesamtvereins.

§ 2 Zweck und Ziel

Die Abteilung hat zum Ziel, durch Breiten- und Familiensport das Zusammenleben im Verein zu fördern und zu pflegen. Sportliche Anreize werden z.B. durch Führung von Ranglisten und jährliche Abteilungsmeisterschaften gegeben. Turniere und weitere Aktivitäten können auf Anregung der Mitglieder und durch Anordnung des Sportwartes, jeweils in Abstimmung mit der Abteilungsleitung, arrangiert werden. Zur Teilnahme am Spielbetrieb im Rahmen der geltenden Spielordnung ist jedes aktive Tennisabteilungsmitglied berechtigt. Das Spielen mit Gästen ist entsprechend § 3 Abs. 3 der Spiel- und Platzordnung möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden, sofern sie bereits beim Hauptverein Mitglied ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Tennisabteilung wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet in einfacher Mehrheit die Abteilungsleitung. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Spielflächen und der Reihenfolge einer eventuell bestehenden Warteliste. In besonderen Fällen, wie z. B. Nachrücken von Familienmitgliedern, kann die Abteilungsleitung außerhalb der üblichen Reihenfolge beschließen.

(3) Die Mitgliederzahl wird bei der alljährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Im Laufe eines Jahres freigewordene Plätze können von der Abteilungsleitung sofort wieder durch neue Mitglieder besetzt werden.

(4) Die Beendigung oder der Ausschluss aus der Tennisabteilung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 5 der Satzung des TSV Lustnau.

(5) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- die Abteilung und den TSV in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen zu unterstützen,
- die Kameradschaft untereinander zu pflegen,
- den Anordnungen bzw. Beschlüssen der Mitglieder der Abteilungsleitung Folge zu leisten,
- ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- alle TSV- und Abteilungseinrichtungen zu schonen, pfleglich zu behandeln und zu warten,
- sich an den Diensten für die Abteilung (Spiel- und Platzordnung) zu beteiligen.

(6) Arbeitsstunden oder die finanzielle Ablösung werden in ihrer jeweiligen Höhe durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzt.

(7) Das Ruhen der Tennismitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) mit Wirkung für das Folgejahr ist bis spätestens zum 30. November der Abteilungsleitung schriftlich anzuzeigen. Die Beiträge des Hauptvereins bleiben davon unberührt.

(8) In Härtefällen entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 4 Organe, Versammlung, Wahlen

(1) Die Abteilung gibt sich eine selbständige Leitung, bestehend aus:

- Abteilungsleiter/in
- stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- Schriftführer/in

- Finanzen- und Mitgliederverwalter/in
- Sportwart/in
- Technischer Leiter/in u. Stellvertreter/in
- Jugendwart/in
- Breitensportwart/in

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person zwei Sachgebiete vertreten kann, ausgenommen ist die Funktion des Finanz- und Mitgliederverwalters der Tennisabteilung und des Kassenwarts oder der Kassenprüfer des TSV Lustnau.

(2) Die Abteilungsleitung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung für zwei Jahre im Wechsel gewählt und wird von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(4) Die Arbeit der Abteilungsvertreter richtet sich nach den hier festgesetzten Richtlinien sowie nach der TSV-Hauptsatzung. Nur der Abteilungsleiter bzw. sein Vertreter können die Abteilung gegenüber dem Hauptverein und dessen Vorstand vertreten.

(5) Eine Mitgliederversammlung nach § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung kann nur durch den Abteilungsleiter oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des TSV Lustnau statt. Die Einladung dazu muss spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen oder in der Tageszeitung bekannt gemacht sein.

(7) Als Tagesordnungspunkte sind mindestens anzugeben:

- Jahresbericht Abteilungsleiter
- Bericht Finanz- und Mitgliederverwalter/in
- Bericht Sportwart
- Bericht Jugendwart/in
- Bericht Technischer Leiter/in
- Entlastung der einzelnen Abteilungsvertreter
- Neuwahlen der einzelnen Abteilungsvertreter
- Anträge
- Sonstiges

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer bei der Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(9) Jedes über 16 Jahre alte anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zu einer Entscheidung bedarf es der einfachen Mehrheit.

(10) Die Abteilungsleitung tagt zu aktuellen Anlässen. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

(11) Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Abteilungsleitung und jedem Mitglied der Abteilung gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des TSV Lustnau vorzulegen.

§ 5 Gebühren und Beiträge

(1) Die Tennisabteilung erhebt für die Mitgliedschaft einen Abteilungsbeitrag, der z. Zeit. 80 € /Jahr beträgt. Für Jugendliche bis 18 Jahren und Studenten beträgt der Abteilungsbeitrag z. Zt. 40 € /Jahr.

Im Eintrittsjahr wird der Abteilungsbeitrag einmalig um 50% reduziert.

(2) Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Abbuchungsermächtigung eingezogen.

(4) Sind die Beiträge nach Absatz 1 nicht bis zum 1. April des laufenden Jahres entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung automatisch.

(5) Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder haben nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr bleibt in voller Höhe bestehen.

(6) Rückerstattungen vom Abteilungsbeitrag oder der Aufnahmegebühr erfolgen nicht.

(7) Beiträge, die von Mitgliedern an den TSV Lustnau oder an andere Abteilungen zu entrichten sind, bleiben von obigen Bestimmungen unberührt.

(8) In Härtefällen entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 6 Ordnungen der Tennisabteilung

Die Tennisabteilung darf sich eigene Ordnungen geben, solange diese nicht gegen Satzung und Ordnungen des TSV Lustnau verstoßen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Tennisabteilung des TSV Lustnau tritt ab dem 22. März 2015 in Kraft.

Tübingen, den 22. März 2015

Abteilungsleiter Rainer Mack